Thesenpapier

Obligatorische Absicherung des Langlebigkeitsrisikos in der zusätzlichen Altersvorsorge

Ein Debattenbeitrag des Ausschusses Alterssicherung der GVG Stand: August 2024



Die GVG ist ein Netzwerk für die Mehrheit der Akteure im Bereich der sozialen Sicherung. Sie vereint einen Großteil des deutschen Sozial- und Gesundheitswesens, darunter Sozialversicherungsträger, Sozialpartner, Leistungserbringer, Privatunternehmen, Verbände, Kammern sowie betriebliche und berufsständische Versorgungswerke. Das vorliegende Papier wurde im Rahmen des ständigen Ausschusses Alterssicherung erarbeitet. Dieser Ausschuss bildet ein Forum zum Austausch über Zukunftsfragen der Altersvorsorge. Er ist ein Debattenraum für Akteure der gesetzlichen Rentenversicherung, der betrieblichen Altersversorgung, der privaten Vorsorge, der Sozialpartner und der Wissenschaft. Gemeinsam werden konsensorientiert Positionen erarbeitet, um mit Handlungsvorschlägen zu einer Weiterentwicklung des deutschen Alterssicherungssystems beizutragen.

Der Koalitionsvertrag sieht vor, die staatlich geförderte private Altersvorsorge zu reformieren. Um entsprechende Vorschläge zu erarbeiten, hat das Bundesfinanzministerium eine Fokusgruppe eingerichtet, die am 18. Juli 2023 ihren Abschlussbericht¹ vorgestellt hat. Darin wird unter anderem gefordert, zu prüfen, ob "mehr Flexibilität" in der Auszahlungsphase der privaten Altersvorsorge ermöglicht werden sollte. Konkret hat die Fokusgruppe einer Prüfung zugestimmt, ob man auch private Altersvorsorgeprodukte fördern möchte, die keine Leistungen bis ans Lebensende gewährleisten. Damit stellt die Fokusgruppe eine zentrale Komponente der Alterssicherung in Frage – die obligatorische Absicherung des Langlebigkeitsrisikos. Dies ist aus unserer

Sicht in mehrfacher Hinsicht problematisch.

Für Menschen ist nicht bekannt, wie viel individuelle Lebenszeit noch vor ihnen liegt. So unterschätzen sie laut einer aktuellen Forsa Umfrage im Auftrag der Versicherungswirtschaft² ihre Lebenserwartung im Schnitt um fast fünf Jahre – ein Befund, der auch von der Fokusgruppe anerkannt wird. Interessanterweise unterschätzen die rentennahen Jahrgänge ihre tatsächliche Lebenserwartung sogar noch etwas mehr als die Jüngeren. Wenn jedoch unklar ist, wie viel Lebenszeit noch erwartet werden kann, bleibt auch ungewiss, wie lange der Lebensunterhalt aus dem für das Alter angesparten Vermögen finanziert werden muss. Diese Ungewissheit wird als biometrisches Risiko der Langlebigkeit bezeichnet. Die Absicherung dieses Risikos ist, neben dem Vermögensaufbau in der Erwerbsphase, eine unabdingbare Komponente der Alterssicherung in der Regelpflichtabsicherung. Eine staatlich geförderte Altersvorsorge – als Ergänzung zur verpflichtenden Vorsorge in der ersten Säule – sollte daher eine finanzielle Absicherung einer langen Lebenserwartung zum Ziel haben. Im Unterschied zu einem reinen Sparprodukt besteht der Sinn der Altersvorsorge gerade in der Gewährung lebenslanger Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes, unabhängig davon, wie alt die Versorgungsberechtigten werden.

Mit dem Prüfauftrag der Fokusgruppe wird diese verpflichtende Absicherung des Risikos eines langen Lebens potentiell in Frage gestellt, um befristet höhere Auszahlungsbeträge zu ermöglichen, beispielsweise bei Renteneintritt.

Dies ist auch vor dem Hintergrund problematisch, dass die Gruppe der Hochbetagten ab 85 Jahren in den letzten 30 Jahren besonders stark angewachsen ist. Lag ihre Zahl 1991 noch bei knapp 1,2 Millionen Menschen, stieg sie bis 2022 auf 2,7 Millionen. Sie hat sich damit mehr als verdoppelt und wuchs relativ betrachtet deutlich stärker als die der älteren Menschen ab 65 Jahren insgesamt (+ 55 %).3 Mit zunehmendem Alter steigt jedoch der Anteil pflegebedürftiger Menschen.⁴ Die obligatorische Absicherung des Langlebigkeitsrisikos vermeidet, dass die Versicherten ab einem bestimmten Alter keine Zahlungen mehr aus ihrer zusätzlichen Altersvorsorge erhalten und in der Folge die entsprechend hohen Kosten für Pflege- und Unterstützungsleistungen teilweise oder sogar ganz aus anderer Quelle bestreiten müssen. Wird dieses Risiko nicht abgesichert, müsste in vielen Fällen die Solidargemeinschaft der Steuerzahler die Kosten nicht nur für die Pflege, sondern in vielen Fällen auch für den Lebensunterhalt dieser Personengruppe übernehmen. Es kann jedoch nicht im Sinne einer nachhaltigen und solidarischen Altersvorsorgepolitik sein, in der Ansparphase staatliche Zuschüsse für ein Produkt zu gewähren, um dann erneut einzuspringen, nachdem dieses Produkt ausgelaufen ist. Durch den zumindest teilweisen Wegfall der obligatorischen Absicherung des Langlebigkeitsrisikos in der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge würden somit potenziell finanzielle Belastungen auf den Staat zukommen.

Verstärkt wird das Problem der zeitlich begrenzten Auszahlung durch die Tendenz von Menschen ihrem zukünftigen Konsum ein zu niedriges Gewicht im Vergleich zum heutigen Konsum einzuräumen. Häufig werden die zukünftigen Ausgaben für Gesundheit sowie die Eigenbeteiligung an Krankheits- und Pflegekosten unterschätzt. Daher ist eine Förderung reiner Sparprodukte, die nur dem Vermögensaufbau dienen, ohne das Risiko eines langen Lebens abzusichern, problematisch.

Dies ist auch vor dem Hintergrund kritikwürdig, dass die staatlich geförderte private Altersvorsorge ihrem Auftrag nach vor allem finanziell schwächer gestellten Bevölkerungsgruppen zugutekommen soll. In diesem Sinne ist im Zuge der Einführung der Riester-Rente vor etwa 20 Jahren das Leitbild der "Lebensstandardsicherung aus mehreren Säulen" eingeführt worden.⁵ Demnach sollten die Leistungen aus der staatlich geförderten Zusatzvorsorge die Minderung der gesetzlichen Rente kompensieren und sicherstellen, dass die Lebensstandardsicherung im Alter trotz des verringerten Rentenniveaus gewährleistet bleibt. Um ihren Lebensunterhalt bis zum Tod bestreiten zu können, müssen sich die Versicherten jedoch auf lebenslange Zahlungen aus der zusätzlichen Altersvorsorge verlassen können.⁶ Diese Verlässlichkeit in Form planbarer Erträge und lebenslanger Renten ist ein Kernelement der geförderten privaten Altersvorsorge. Insbesondere Menschen mit geringen Einkommen sind auf regelmäßige Zahlungen im Rentenalter angewiesen, da der Großteil ihrer Ausgaben ebenfalls in regelmäßigen Abständen erfolgt, beispielsweise für Lebensmittel, die Miete oder

unterstützende Serviceleistungen z.B. im Haushalt. Der Wegfall der obligatorischen Absicherung des Langlebigkeitsrisikos würde somit dem angestrebten sozialpolitischen Ziel der staatlichen geförderten Alterssicherung zuwiderlaufen.

Dabei ist zu beachten, dass bereits heute Ausnahmen von der Verrentungspflicht bei der geförderten Altersvorsorge bestehen. So können bis zu 30 Prozent des geförderten Kapitals bereits bei Rentenbeginn entnommen werden. Darüber hinaus darf angespartes Kapital verwendet werden, um Wohneigentum zur Selbstnutzung zu kaufen, zu bauen oder noch dafür laufende Darlehen zu tilgen. Eine strikte Verrentungspflicht würde daher die Möglichkeiten einschränken, das angesparte Kapital im Alter flexibel zu verwenden. Dies würde die Attraktivität privater Vorsorge, und damit die Bereitschaft vorzusorgen, beeinträchtigen. Es ist zudem davon auszugehen, dass die meisten Bürgerinnen und Bürger verantwortungsbewusst mit ihrem für das Alter angesparten Kapital umgehen. Ausnahmen von der Verrentungspflicht sollten somit auch in Zukunft zugelassen werden. Diese sind jedoch der Höhe nach zu begrenzen, beziehungsweise sollten sie wie heute für besondere Lebenssituationen vorbehalten bleiben, um dem Risiko der Langlebigkeit Rechnung zu tragen.

Zwar sehen die Vorschläge der Fokusgruppe vor, dass Kapitalauszahlungspläne oder eine Zeitrente auch bis zu einem höheren Alter gestreckt werden könnten. Als Maßstab sollte dabei, nach dem Willen der Fokusgruppe, die erwartete Rentenzeit herangezogen werden. Selbst wenn jedoch die Auszahlungsphase auf zwanzig Jahre gestreckt würde – das entspricht in etwa der derzeitigen durchschnittlichen Rentenlaufzeit – würde ein erheblicher Teil (aktuell die Hälfte) der Vorsorgenden im Alter mit dem Wegfall der Leistungen aus dieser Vorsorge konfrontiert. Die Absicherung des Langlebigkeitsrisikos würde in solchen Fällen auf die Allgemeinheit übergehen.

Dies würde auch die Gleichstellung der Geschlechter konterkarieren, denn insbesondere Frauen profitieren von einer obligatorischen Absicherung des Langlebigkeitsrisikos: 2023 bezogen sie über drei Jahre länger Altersbezüge als Männer.⁷ Falls sich Männer mit im Schnitt geringerer Lebenserwartung in Zukunft vermehrt für eine Auszahlung ihres angesparten Kapitals vor Ende ihres Lebens entscheiden sollten, würden sich dadurch die Kosten für eine staatlich geförderte private Altersvorsorge mit Absicherung des Langlebigkeitsrisikos für Frauen erhöhen. Staatlich geförderte "Altersvorsorge" mit zeitlich befristeten Leistungen würden somit das Altersarmutsrisiko von Frauen erhöhen, das bereits heute höher ist als das von Männern.8

Abschließend lässt sich festhalten, dass sich eine Alterssicherung dadurch auszeichnet, dass sie während der gesamten Altersphase der Betroffenen die finanziellen Risiken abdeckt, die gerade durch Langlebigkeit entstehen. Die Gleichsetzung flexibler Auszahlungspläne mit einer lebenslangen Rente käme somit einer Verabschiedung vom zentralen Kerngedanken der Regel-Altersvorsorge gleich. Damit konterkariert der Prüfauftrag zur Flexibilisierung der

Auszahlungsmöglichkeiten der Fokusgruppe ihren vorgeschriebenen Auftrag, nämlich die Absicherung des Lebensstandards breiter Bevölkerungsgruppen. Bei der Absicherung fürs Alter ist der Blick auf lebenslange Einnahmen zentral.

Quellen

¹ Abschlussbericht der Fokusgruppe private Altersvorsorge, 18.07.2023. Quelle: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren Bestellservice/abschlussbericht-fokusgruppe-private-altersvorsorge.html [zuletzt abgerufen am 08.08.2024]

² GDV: Deutsche unterschätzen Rentendauer um vier Jahre – GDV für Ausweis der Lebenserwartung im Rentenportal, 06.09.2021. Quelle: https://www.gdv.de/gdv/medien/medieninformationen/deutsche-unterschaetzen-rentendauer-um-vier-jahre-gdv-fuer-ausweis-der-lebenserwartung-im-rentenportal-70218 [zuletzt abgerufen am 08.08.2024]

³ Statisches Bundesamt: Ältere Menschen – Die Bevölkerungsgruppe der älteren Menschen ab 65 Jahren, 2024. Quelle: https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Demografischer-Wandel/Aeltere-Menschen/bevoelkerung-ab-65-j.html [zuletzt abgerufen am 08.08.2024]

⁴ Bund-Länder-Demografieportal: Altersspezifische Pflegequoten, 2021. Quelle: https://www.demografie-portal.de/DE/Fakten/pflegequote-alter.html [zuletzt abgerufen am 08.08.2024]

⁵ "Durch die Reform der Alterssicherung soll die gesetzliche Rentenversicherung auch langfristig für die jüngere Generation bezahlbar bleiben und ihr im Alter ein angemessener Lebensstandard gesichert werden. Zu diesem Zweck soll mit dem neuen Ausgleichsfaktor ein Steuerungsinstrument geschaffen werden […]. Zugleich wird der Aufbau einer zusätzlichen, privaten, kapitalgedeckten Altersvorsorge über Zulagen und steuerliche Entlastungen umfassend gefördert. Beides gewährleistet dauerhaft für die Zukunft eine lebensstandardsichernde Altersversorgung." Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz - AVmG), <u>BT-Drucksache 14/5146,</u> 24.01.2001

⁶ Gundula Roßbach: Alterssicherung ist mehr als Vermögensbildung. Presseseminar der Deutschen Rentenversicherung Bund. 08./09. November 2023. Quelle: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Bund/DE/Presse/Presseseminare/presseseminare node.html [zuletzt abgerufen am 08.08.2024]

⁷ VersicherungsJournal.de: Rentenbezugsdauer auf Rekordniveau, 17.7.2024. Quelle: https://mobil.versicherungsjournal.de/versicherungen-und-finanzen/rentenbezugsdauer-auf-rekordniveau-150998?vc=startseite [zuletzt abgerufen am 08.08.2024]

⁸ Statistisches Bundesamt: Gender Pension Gap – Alterseinkünfte von Frauen 2021 fast ein Drittel niedriger als die von Männern, 07.03.2023. Quelle:

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/03/PD23 N015 12 63.html [zuletzt abgerufen am 08.08.2024]

Impressum

Herausgeber:

Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung e. V. (GVG)

Reinhardtstraße 34

10117 Berlin

E-Mail: info@gvg.org

Telefon: +49 (0)30 24 088 25-10

Kontakt:

Lennart Schäfer

E-Mail: l.schaefer@gvg.org

Telefon: +49 (0)30 24 088 25-17

Stand: August 2024